

furt a. M.), Komm.-R. Dr. Erich Rabbethge [i. Fa. Carl Rabbethge & Co., Einbeck] (Bergen b. Großrodensleben, Bez. Magdeburg), Konteradmiral a. D. Dir. Heinrich Retzmann [Heine & Co. A.-G. Fabrik äther. Öle] (Leipzig), Bank-Dir. Gustaf Schlieper [Deutsche Bank u. Disconto-Ges.] (Berlin), Dr. v. Schnitzler [I. G. Farbenindustrie] (Frankfurt a. M.), Dr. Dr. Paul Silverberg (Köln a. Rh.), Dir. Dr. jur. Oskar Sempell [Ver. Stahlwerke] (Berlin), Unterstaatssekretär a. D. Dr. Toepffer [Portland-Cementfabrik „Stern“, Toepffer, Gratz & Co. G. m. b. H.] (Stettin), Wilhelm Vögele [i. Fa. Joseph Vögele] (Mannheim), Kurt Zwingenberger [i. Fa. F. Oskar Zwingenberger, Strumpfwaren- und Trikotagenfabr.] (Hohenstein), Komm.-R. Dr. A. Zoellner (Markttredwitz i. Bayern). — Die Mitgl. des Beirats werden vom A.-R. auf 5 Jahre aus den Kreisen der Exportwirtschaft gewählt. Die Mitgl. sind berufen, die Leitung der Deutschen Golddiskontbank auf Ersuchen gutachtlich zu beraten. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe vom Aufsichtsrat einheitlich festgesetzt wird.

Entwicklung:

Gegründet: 7./4. 1924 auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Golddiskontbank v. 19./3. 1924. Die Satzung ist erstmalig im Deutschen Reichsanzeiger v. 11./4. 1924 veröffentlicht worden. Durch Beschluß der G.-V. v. 24./8. 1925 wurde die Satzung geändert. Nach dieser Satzungsänderung ist das übrigens nie benutzte Notenausgaberecht weggefallen und die Bank als reines Kreditinstitut erhalten geblieben. Durch die Verordn. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 1./12. 1930, Sechster Teil, Kapitel II, ist das Gesetz v. 19./3. 1924 abgeändert worden. Die durch die Umgestaltung der Deutschen Golddiskontbank bedingten Änderungen der Satzung haben die Zustimmung der Reichsregierung gefunden. Spätere Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Reichsregierung.

Als eine unter Führung der Reichsbank mit privatem Kapital von der Reichsregierung unabhängige Bank errichtet, hat die Deutsche Golddiskontbank die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts u. unterliegt den für A.-G. geltenden gesetzl. Vorschriften, soweit nicht in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen vom 1./12. 1930 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die sich auf das Handelsregister beziehen, auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung. Ebenso finden die Vorschriften über die Gründung u. Gründerhaftung, ferner die Vorschriften in den §§ 40 Abs. 1, 180, 182, 227, 246 Abs. 4, 252 Abs. 3 Satz 2, 259, 266, 267, 281 Abs. 1 Nr. 4, 295 Abs. 2, 302 Abs. 1—3, 309, 314 Abs. 1 Nr. 4, 319 des Handelsgesetzbuches sowie die Vorschriften der Verordnung über Goldbilanzen v. 28./12. 1923 auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung.

Eröffnung des Geschäftsbetriebes am 16./4. 1924. Die von den Gründern übernommenen Golddiskontbankaktien der Gruppe B gingen per 31./12. 1924 auf die Reichsbank über, indem den Konsortialmitgliedern in Höhe der von ihnen bis zum 4./10. 1924 gemachten Einzahlungen Bezugsrechte auf neue, vom 1./1. 1925 ab gewinnberechtigten Reichsbankanteile eingeräumt wurden. Ermächtigt durch Gesetz v. 19./3. 1924. — Es war von vornherein beabsichtigt, mit der Errichtung der endgültigen Währungsbank die laufenden Geschäfte der Golddiskontbank zu liquidieren; das war unter dem Einfluß des Hereinströmens anderweitiger Auslandskredite bis zu Beginn des Jahres 1925 bereits im weitgehenden Maße geschehen. Später wurde allerdings die Aktivität der Golddiskontbank im Interesse der Exportförderung vorübergehend nochmals verstärkt. — Anfang 1926 stellte sie zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion der Rentenbank-Kreditanstalt einen Zwischenkredit für die Landwirtschaft in Höhe von 360 000 000 RM durch Uebernahme 3- bis 5-jähr. 7% Hypothekarscheine dieser Anstalt zur Verfügung. — Im Jahre 1927 wurde das Wechseldiskontgeschäft der Golddiskontbank entsprechend der Tendenz, es allmählich seinem natürlichen Ende zuzuführen, ver-

kleinert. — Lt. Geschäftsbericht der Reichsbank für 1929 ist die Wiederaufnahme und Erweiterung ihres Arbeitsgebietes in der Richtung der Exportfinanzierung in Aussicht genommen. — Durch die Verordnung des Reichspräsidenten v. 1./12. 1930 ist die Frage des Fortbestehens der Deutschen Golddiskontbank in bejahendem Sinne entschieden worden. — 1931: Im Zusammenhang mit den andauernden ausländischen Geldabzügen, die die Gold- und Devisenreserven der Reichsbank stark zusammenschmelzen ließen, wurde der seit Jahren bestehende mit einem amerikanischen Bankenkonsortium abgeschlossene Bereitschaftskredit in Höhe von 50 000 000 Doll. Anfang Juli in Anspruch genommen und dieser Betrag der Reichsbank zur Verfügung gestellt. — Eine besondere, abseits ihrer eigentlichen Geschäftstätigkeit liegende Aufgabe hat die Deutsche Golddiskontbank im verflochtenen Geschäftsjahr damit übernommen, daß sie sich bereit erklärte, die auf Grund der bekannten Kundgebung der führenden deutschen Wirtschaftskreise durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Juli 1931 geschaffene Wirtschaftsgarantie durch ihre Vermittlung für die deutsche Wirtschaft nutzbar zu machen. Träger dieser Garantie ist ein Verband der größeren deutschen Unternehmungen, der bis zur Höhe von 500 Mill. RM für Ausfälle aus Kreditgeschäften haftet, die die Deutsche Golddiskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredits mit Zustimmung eines Ausschusses der haftenden Unternehmer (Siebener-Ausschuß der Deutschen Golddiskontbank) tätigt. — Gestützt auf diese Rückbürgschaft ist die Deutsche Golddiskontbank im Basler Stillhalte-Abkommen die Verpflichtung eingegangen, die ausländischen Gläubigerbanken von einem Teil ihres Kreditrisikos in der Weise zu entlasten, daß sie auf Antrag bestimmte Prozentsätze der nach Deutschland gegebenen kurzfristigen Kredite übernimmt und garantiert. — Die Bearbeitung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte erfolgt durch eine räumlich u. buchhalterisch vollkommen von dem eigentlichen Betrieb der Deutschen Golddiskontbank getrennte Abteilung. Die durch die Tätigkeit dieser Abteilung entstehenden Unkosten fallen nicht der Deutschen Golddiskontbank selbst zur Last und treten demnach in der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Golddiskontbank nicht in Erscheinung. — Bei der Abtragung der unter dem Basler Stillhalte-Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten, die übrigens durch das inzwischen in Kraft getretene Deutsche Kreditabkommen von 1932 mit rückgreifender Wirkung einheitlich in die Form selbstschuldnerischer Birgschaften gekleidet worden sind, hat die Deutsche Golddiskontbank das Recht, die von ihr zu leistenden Zahlungen vor der Fälligkeit als Beauftragte (agent) der ausländischen Bankgläubiger von dem betreffenden deutschen Schuldner zum Einzug zu bringen. Für etwa entstehende Ausfälle ist ihr der Rückgriff auf das erwähnte Garantie-Syndikat gegeben. — Bis zum 31. Dez. 1931 sind auf Grund von Anträgen ausländischer Gläubigerbanken von der Deutschen Golddiskontbank Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 127 683 186,57 RM übernommen worden. — In der ao. G.-V. vom 21./12. 1931 wurde die in § 3, Abs. 4, der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1./12. 1930 in Verbindung mit § 3, Abs. 3, der Satzung der Bank vorgesehene Aenderung der Satzung in bezug auf die Umstellung des bisher auf Pfund-Sterling lautenden Grundkapitals auf die deutsche Reichswährung beschlossen. Die Genehmigung der Reichsregierung hierzu wurde am 31./12. 1931 erteilt. — Die Schaffung von 200 Mill. RM neuer Aktien durch die G.-V. vom 16./3. 1932 erfolgte auf Grund eines Reichsbankbeschlusses, wonach die Reichsbank sich bereit erklärt hat, sich bis zu 200 Mill. an der Bankreform zu beteiligen. Da die Reichsbank aber selbst Aktien zu erwerben nicht berechtigt ist, hat sie den Weg über die Golddiskontbank gewählt.

Zweck:

Die Deutsche Golddiskontbank hat den Zweck, Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Ausfuhrförderung, zu befriedigen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften. Es werden auch Wechsel mit einer Lauf-